



Vorlage

Datum: 23.10.2012
Vorlage FB III/1846/2012

TOP	Betreff 4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 4. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	19.11.2012	öffentlich
Rat	20.11.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Im Titel und im gesamten Text der Satzung wird „Stadt Hückeswagen“ durch Schloss-Stadt Hückeswagen ersetzt.

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2013 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,50 €/ cbm für 2013

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleineinleiterabgabe: Abwälzung der an das Land zu zahlenden Kleineinleiterabgabe

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Im Ergebnis steigen die Aufwendungen in der **Gebührenkalkulation 2013** gegenüber 2012 von 3.815.110 € auf 3.893.400 € (+ 78.290 €). Dieser Anstieg ist insbesondere durch die Einplanung von höheren Unterhaltungsaufwendungen (+50 T€) begründet.

In den Jahren 2006 - 2011 sind die Frischwasserverbräuche im Mittel um 0,32 % gesunken. Betrachtet man die Jahre 2009 - 2011 dann stellt man fest, dass die Verbräuche von 2009 nach 2010 extrem gesunken sind (-42 Tm³). Dagegen steigt der Verbrauch des Jahres 2010 nach 2011 leicht an (1.703 m³). Eine Prognose über das Verbrauchsverhalten ist unter den permanenten Veränderungen äußerst diffizil. Ein weiterer drastischer Rückgang kann aufgrund der Zeitreihe nicht angenommen werden. Für die Jahre 2012 und 2013 wird der einfache Rückgang von 0,10 % angenommen, so dass wir von einem ähnlichen Verbrauchsverhalten wie im Jahr 2010 ausgehen.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	01.01.2012	Veränd.'12	Bestand 31.12.2012	Veränd.'13	Bestand 31.12.2013
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben	425.236 €	-158.900 €	266.336 €	-144.240 €	122.096 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	15.907 €	-3.290 €	12.617 €	-7.517 €	5.100 €
Bestand Niederschlagswasser	379.891 €	-122.200 €	257.691 €	-176.500 €	81.191 €

Durch die vorgegebene 3-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG ist der Bestand durch die Gebührenkalkulation für 2013 und 2014 in Anspruch zu nehmen. Hinweis: Nach der Novellierung des KAG gilt ab dem Gebührenabschluss 2012 eine 4-Jahresregelung, so dass Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind.

Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Einplanung von Personalkosten unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses, der eine Steigerung in 2012 von 3,5 % und in 2013 um weitere 2,8 % vorsieht.
523100	Aufwendungen für Unterhaltungen	Erhöhung des Ansatzes um 50.000 € Im nächsten Jahr sollen zusätzliche Schachtabdeckungen und Einläufe saniert werden.
525200	Erstattung an Land	Die Festsetzungen der Niederschlagswasser- und Kleinleiterabgabe fallen in den letzten Jahren deutlich niedriger aus. Deshalb kann der Ansatz um weitere 20.000 € gesenkt werden.
525300	Erstattung an Kommunen	Es handelt sich um Verwaltungsleistungen des allg. Haushaltes, welche im Wege der Leistungsverrechnung abgegolten werden. Das Tarifergebnis erhöht die zu verrechnenden Personalkosten des Haushaltes. Darüber hinaus wurden die Zeitanteile durch die personellen Veränderungen im kaufmännischen Bereich angepasst. Insgesamt ergibt sich eine Steigerung in Höhe von rd. 12.000 €
529902	Verschmutzerbeitrag B	Bislang waren die Kosten im Konto 525400 - Erstattungen an Zweckverbände - enthalten. Die Einplanung erfolgt ab 2013 auf einem separaten Konto. Der Wupperverband teilte mit, dass der Beitrag um 10.000 € steigt.
525700	Leistungen städtischer Betriebe	Der gemeinsame Bauhof wird voraussichtlich zum Halbjahr 2013 fertig gestellt. 50 % des Ansatzes werden demnach auf dem Konto 525700 eingeplant. Die anderen 50 % werden auf dem neuen Konto 528909 eingeplant. Seit dem Jahr 2006 wurden die Stundensätze des Bauhofes wegen dem Projekt „Shared Services“ nicht mehr angepasst. Diese Anpassung wurde in einer
528909	Leistungen Bauhof Shared Services	

		ersten Kalkulation der Stundensätze für den gemeinsamen Bauhof nachgeholt, so dass sich hier eine Kostensteigerung von 15.000 € ergibt.
529920	Kosten für Gutachten etc.	Das Budget für Gutachten kann um 10.000 € gesenkt werden.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Durch den Versand einen zusätzlichen Bescheides für die Abwassergebühren entsteht bei der BEW ein doppelter Aufwand, da die Pflege eines separaten Debitorenstammes erforderlich ist. Die Kosten sind nach ersten Aussagen nicht unwesentlich. Zusammen mit der üblichen Preissteigerung wird von rd. 13.000 € Mehrkosten ausgegangen.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibung sinkt um 9.000 € In der Vergangenheit wurde für neue Investitionen die Abschreibung für ein ganzes Jahr berücksichtigt. Diese Berechnung ist modifiziert, da die meisten Investitionen erst zum Ende des Jahres fertig gestellt werden und somit nur noch anteilige Kosten für Abschreibung entstehen.
	Kalkulatorische Verzinsung	Der Wert des zu verzinsenden Kapitals ist gegenüber der Berechnung von 2012 um 300.000 € gestiegen (Zugänge im Anlagenvermögen). Folgerichtig erhöht sich die kalkulatorische Verzinsung um rd. 17.000 €

Aufgrund der eingangs genannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2013 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigegefügte Gebührenbedarfsberechnung -Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2012 festgesetzt EURO/m ³	für 2013 ermittelt EURO/m ³	Verwaltungs- vorschlag EURO/m ³	mehr weniger (-) EURO/m ³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)	3,69	3,9070	3,69	0,00	0,00
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Mitglied Wupperverband *)	3,69	3,9070	3,69	0,00	0,00
- Niederschlagswassergebühr [€/m²]	0,81	0,9412	0,81	0,00	0,00
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,24	2,6575	2,24	0,00	0,00
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	12,00	13,5339	12,00	0,00	0,00
*) Diese Gebühr vermindert sich um den an den Wupperverband gezahlten Beitrag, maximal um 1,50 EURO/m ³ (2012: 1,54 EURO/m ³)					
- Kleininleiterabgabe	0,54	1,2125	0,78	0,24	44,44
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	1,87	2,4555	1,98	0,11	5,88
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	13,5097	12,00	0,00	0,00
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,90	1,7398	1,73	-0,17	-8,95
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	12,00	13,5299	12,00	0,00	0,00

In der Satzung soll im § 5 Absatz 2 der erste Satz: „Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.“ sowie im zweiten Satz die Worte: „auf Anforderung“ ersatzlos gestrichen werden. Außerdem sollen in § 11 Absatz 5 ebenfalls die Worte: „auf Anforderung“ ersatzlos gestrichen werden.

Zusätzlich soll § 11 Absatz 4 Satz 1 „Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.“ durch den Satz „Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu geben sowie der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.“ ersetzt werden

Durch die Satzungsänderung erhält der Grundstückseigentümer die Pflicht, seine bebauten bzw. überbauten und/oder an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen befestigten abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück der Stadt direkt mitzuteilen ohne dass zuvor eine Aufforderung durch die Stadt notwendig ist.

Die vorherige Aufforderung war im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr sinnvoll um einen Überblick über den tatsächlichen Bestand zu erhalten. Sowie um die Neueuerung für Grundstückseigentümer und Stadt bestmöglich umzusetzen. Allerdings sollte die Pflicht nun direkt dem Eigentümer auferlegt werden, um die Stadt von der Nachweispflicht der vorherigen Aufforderung zu befreien.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Wolff

Anlagen:

Anlage A 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2013

Anlage A 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2013

Anlage A 3: 4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung